OÖ. LANDESVERWALTUNGSGERICHT

4021 Linz / Volksgartenstraße 14
Telefon: +43 732 7075-18004
Fax: +43 732 7075-218018
E-Mail: post@lvwg-ooe.gv.at / www.lvwg-ooe.gv.at

Geschäftszeichen:
LVwG-700693/2/Sr

Datum:
Linz, 20. Mai 2020

I M N A M E N D E R R E P U B L I K

Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich erkennt durch seinen Richter Mag. Stierschneider über die Beschwerde der Mag. J W, x, x, gegen das Strafausmaß der mit Straferkenntnis des Bürgermeisters der Landeshauptstadt Linz vom 24.02.2020, GZ: 0005233/2020, verhängten Strafen wegen Übertretungen des NAG

zu Recht:

I. Der Beschwerde wird insoweit stattgegeben, als die verhängten Strafen auf jeweils 50 Euro (Ersatzfreiheitsstrafe jeweils: 33 Stunden) herabgesetzt werden.

II. Die Beschwerdeführerin hat keinen Beitrag zu den Kosten des Beschwerdeverfahrens zu leisten. Der Beitrag zu den Kosten des Verwaltungsstrafverfahrens wird mit insgesamt 20 Euro festgesetzt.

III. Gegen dieses Erkenntnis ist eine Revision unzulässig.

E n t s c h e i d u n g s g r ü n d e

I.

1. Mit Straferkenntnis des Bürgermeisters der Landeshauptstadt Linz vom 24. Februar 2020, GZ: 0005233/2020, wurden über die Beschwerdeführerin (in Folge: Bf) gemäß §§ 19 Abs. 7, 53 Abs. 1 und 77 Abs. 1 Z. 4 NAG zwei Geldstrafen in der Höhe von jeweils 90 Euro, ersatzweise Freiheitsstrafen von jeweils 61 Stunden, verhängt, weil sie es unterlassen habe, bis zum 19. Juli 2019 eine Anmeldebescheinigung für sich und ihre Tochter zu beantragen, obwohl beide EWR-Bürgerinnen seien, denen das unionsrechtliche Aufenthaltsrecht zukomme. Beide hätten sich am 19. März 2019 in Linz niedergelassen und sich daher länger als drei Monate im Bundesgebiet aufgehalten.
Zudem wurden der Bf als Beitrag zu den Kosten des behördlichen Verfahrens jeweils 9 Euro vorgeschrieben.

Bei der Strafbemessung ging die belangte Behörde u.a. von einem monatlichen Einkommen in der Höhe von 1.500 Euro aus.

2. Hinsichtlich der Höhe der zuvor genannten Strafen erhob die Bf rechtzeitig das Rechtsmittel der Beschwerde und führte einleitend aus, dass auf die Bestrafung verzichtet werden möge. Im angeschlossenen Beschwerdeschriftsatz bringt die Bf wie folgt vor:

„Die Straffe wurde auf Grund von Mindesteinkommen von € 1.500,00 berechnet.
Mein Monatseinkommen beträgt 3.322,74 PLN (umgerechnet 722,33€). Als Beilage finden Sie die Überweisungsbestätigung von der Polnische Gesundheitkasse. (ZUS –> Zaklad Ubezpieczen Spolecznych)
Ich bin Mutter von zwei Kinder und meine einzige Unterhaltsquelle ist das Kinderbetreuungsgeld das ich aus Polen (ZUS) und nicht aus Österreich beziehe. Ich befinde mich im Scheidungsprozess und mein Mann zahlt keine Alimente für unsere Kinder. Ich trage sehr hohe Anwaltskosten sowie Reisekosten zum Gerichtsort in Warschau, Polen. Ich möchte Sie bitten auf Grund von meinem sehr geringen Einkommen und sehr schwierige Lebenssituation auf die Straffe zu Verzichten“
[Hervorhebungen nicht übernommen]

3. Die belangte Behörde hat die Beschwerde unter Anschluss des bezughabenden Verwaltungsstrafaktes, ohne eine Beschwerdevorentscheidung zu erlassen, dem Landesverwaltungsgericht Oberösterreich mit Schreiben vom 5. Mai 2020 vorgelegt. Damit ergibt sich die Zuständigkeit des Landesverwaltungsgerichtes Oberösterreich zur Entscheidungsfindung (Art 130 Abs 1 Z 1 iVm 131 Abs 1 B-VG iVm § 3 VwGVG). Gemäß Art 135 Abs 1 erster Satz B-VG iVm § 2 VwGVG entscheidet das Landesverwaltungsgericht durch den nach der Geschäftsverteilung zuständigen Einzelrichter.

4 . Zumal sich die Beschwerde nur gegen die Höhe der Strafe richtet und keine Partei die Durchführung einer öffentlichen mündlichen Verhandlung beantragt hat, konnte davon abgesehen werden (§ 44 Abs. 3 Z 2 VwGVG).

5. Es steht folgender entscheidungsrelevanter S a c h v e r h a l t fest:

Die Bf bestritt in ihrer Beschwerde nicht den Tatvorwurf sondern bekämpfte ausschließlich die Höhe der verhängten Strafen bzw ersuchte, die Strafen nachzusehen.

Das monatliche Einkommen der Bf beträgt ca. 722 Euro und sie hat Sorgepflichten für zwei minderjährige Kinder. Bedingt durch das laufende Scheidungsverfahren hat sie hohe Anwaltskosten und der Vater der gemeinsamen Kinder bezahlt keine Alimente.

II. Der entscheidungsrelevante Sachverhalt ergibt sich widerspruchsfrei aus dem vorgelegten Verwaltungsakt und den Beschwerdeausführungen.

Aufgrund der Ausführungen der Bf in der Beschwerde steht für das Landesverwaltungsgericht OÖ unmissverständlich fest, dass sich die Beschwerde ausschließlich gegen die Strafhöhen richtet bzw der gänzliche Entfall angestrebt wird.

III.

1. Die einschlägigen Bestimmungen lauten:

1.1. Niederlassungs- und Aufenthaltsgesetz, BGBl. I 2005/100 idF BGBl. I 2018/56 – NAG:
§ 19. (7) Aufenthaltstitel und Dokumentationen des unionsrechtlichen Aufenthaltsrechts dürfen Fremden, die das 14. Lebensjahr vollendet haben, nur persönlich ausgefolgt werden. Aufenthaltstitel und Dokumentationen des unionsrechtlichen Aufenthaltsrechts für unmündige Minderjährige dürfen nur an deren gesetzlichen Vertreter persönlich ausgefolgt werden. Anlässlich der Ausfolgung ist der Fremde nachweislich über die Vorschriften im Verfahren zur Verlängerung eines Aufenthaltstitels (§ 24) zu belehren. Fremden, die das 14. Lebensjahr vollendet haben, und den gesetzlichen Vertretern von unmündigen minderjährigen Fremden, kann abweichend von Satz 1 und 2 der Aufenthaltstitel oder die Dokumentation des unionsrechtlichen Aufenthaltsrechts auch zu eigenen Handen zugestellt (§ 21 Zustellgesetz, BGBl. Nr. 200/1982) werden, sofern sie im Inland rechtmäßig aufhältig sind, über eine Zustelladresse im Inland verfügen und § 21 Abs. 1 dem nicht entgegensteht.

§ 53. (1) EWR-Bürger, denen das unionsrechtliche Aufenthaltsrecht zukommt (§§ 51 und 52), haben, wenn sie sich länger als drei Monate im Bundesgebiet aufhalten, dies binnen vier Monaten ab Einreise der Behörde anzuzeigen. Bei Vorliegen der Voraussetzungen (§§ 51 oder 52) ist von der Behörde auf Antrag eine Anmeldebescheinigung auszustellen.

§ 77. (1) Wer
.....
4. eine Anmeldebescheinigung, eine Aufenthaltskarte oder eine Daueraufenthaltskarte nach §§ 53, 54 und 54a nicht rechtzeitig beantragt oder
.....
begeht eine Verwaltungsübertretung und ist mit Geldstrafe von 50 Euro bis zu 250 Euro, im Fall ihrer Uneinbringlichkeit mit Freiheitsstrafe bis zu einer Woche, zu bestrafen.

1.2. Verwaltungsstrafgesetz 1991, BGBl. 1991/52 idF. BGBl. I 2018/57 – VStG: Kosten des Strafverfahrens
§ 64. (1) In jedem Straferkenntnis ist auszusprechen, daß der Bestrafte einen Beitrag zu den Kosten des Strafverfahrens zu leisten hat.
(2) Dieser Beitrag ist für das Verfahren erster Instanz mit 10% der verhängten Strafe, mindestens jedoch mit 10 Euro zu bemessen; bei Freiheitsstrafen ist zur Berechnung der Kosten ein Tag Freiheitsstrafe gleich 100 Euro anzurechnen. Der Kostenbeitrag fließt der Gebietskörperschaft zu, die den Aufwand der Behörde zu tragen hat.

2. In rechtlicher Hinsicht ist Folgendes auszuführen:

2.1. Wie der Verwaltungsgerichtshof in ständiger Rechtsprechung festhält (vgl VwGH 19.10.2017, Ra 2017/02/0062 uHa VwGH 22.3.1999, 98/17/0324), ist durch die Einschränkung der Beschwerde auf die Bekämpfung der Strafhöhe "Sache" des bei der Berufungsbehörde bzw beim Verwaltungsgericht anhängigen Verfahrens nur mehr die Straffrage. Hinsichtlich der Schuldfrage tritt somit Teilrechtskraft ein.

Da die Bf ihre Beschwerde ausschließlich gegen die Strafhöhe richtete, ist das angefochtene Straferkenntnis hinsichtlich der Schuldfrage bereits rechtskräftig.

2.2. Gemäß § 19 VStG sind Grundlage für die Bemessung der Strafe die Bedeutung des strafrechtlich geschützten Rechtsgutes und die Intensität seiner Beeinträchtigung durch die Tat. Es sind überdies die nach dem Zweck der Strafdrohung in Betracht kommenden Erschwerungs- und Milderungsgründe, soweit sie nicht schon die Strafdrohung bestimmen, gegeneinander abzuwägen.

Auch auf das Ausmaß des Verschuldens ist besonders Bedacht zu nehmen. Unter Berücksichtigung der Eigenart des Verwaltungsstrafrechtes sind die §§ 32 bis 35 Strafgesetzbuch sinngemäß anzuwenden. Die Einkommens- und Vermögensverhältnisse und allfällige Sorgepflichten des Beschuldigten sind bei der Bemessung von Geldstrafen ebenso zu berücksichtigen.

Im vorliegenden Fall verhängte die belangte Behörde Geldstrafen, die bereits im unteren Bereich des gesetzlichen Strafrahmens angesiedelt sind, jedoch hat die Bf die vorgeworfenen Verwaltungsübertretungen nicht bestritten und glaubhaft ausgeführt, dass sie über deutlich beschränktere finanzielle Mittel verfügt. Angesichts der Einsichtigkeit und der prekären finanziellen Situation erschien es angemessen, dem Ersuchen der Bf um Strafmilderung nachzukommen und die verhängte Strafe spruchgemäß herabzusetzen.

Gemäß § 45 Abs 1 Ziffer 4 VStG hat die Behörde von der Einleitung oder Fortführung eines Strafverfahrens abzusehen und die Einstellung zu verfügen, wenn die Bedeutung des strafrechtlich geschützten Rechtsgutes und die Intensität seiner Beeinträchtigung durch die Tat und das Verschulden des Beschuldigten gering sind. Anstatt die Einstellung zu verfügen, kann die Behörde dem Beschuldigten im Fall der Z 4 unter Hinweis auf die Rechtswidrigkeit seines Verhaltens mit Bescheid eine Ermahnung erteilen, wenn dies geboten erscheint, um ihn von der Begehung strafbarer Handlungen gleicher Art abzuhalten.

Das Verschulden ist geringfügig, wenn - unabhängig von der Schuldform (Vorsatz oder Fahrlässigkeit) - das tatbildmäßige Verhalten des Täters hinter dem in der betreffenden Strafdrohung typisierten Unrechts- und Schuldgehalt erheblich zurückbleibt (vgl etwa VwGH 12.9.2001, 2001/03/0175). Davon kann im vorliegenden Fall nicht gesprochen werden, sodass von einer Geringfügigkeit nicht ausgegangen und daher von der Verhängung einer Strafe nicht gänzlich abgesehen werden kann.

3. Es war spruchgemäß zu entscheiden. Die Kostenentscheidung gründet auf § 52 Abs 8 VwGVG und § 64 Abs 1 und 2 VStG.

IV. Unzulässigkeit der ordentlichen Revision:

Die ordentliche Revision ist unzulässig, da zur zu lösenden Rechtsfrage einheitliche Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofs existiert, von der in der ggst Entscheidung nicht abgewichen wurde. Es liegt daher keine Rechtsfrage von grundsätzlicher Bedeutung vor.

R e c h t s m i t t e l b e l e h r u n g

Gegen diese Entscheidung besteht innerhalb von sechs Wochen ab dem Tag der Zustellung die Möglichkeit der Erhebung einer Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof. Eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof ist unmittelbar bei diesem einzubringen. Die Abfassung und die Einbringung einer Beschwerde müssen durch einen bevollmächtigten Rechtsanwalt bzw. eine bevollmächtigte Rechtsanwältin erfolgen. Für die Beschwerde ist eine Eingabengebühr von 240 Euro zu entrichten.
Da für den vorliegenden Fall gemäß § 25a Abs 4 VwGG eine Revision nur wegen Verletzung in subjektiven Rechten (Art 133 Abs 6 Z 1 B-VG) ausgeschlossen ist, steht der belangten Behörde und der revisionslegitimierten Formalpartei die außerordentliche Revision beim Verwaltungsgerichtshof offen, die beim Landesverwaltungsgericht Oberösterreich einzubringen ist.
Sie haben die Möglichkeit, auf die Revision beim Verwaltungsgerichtshof und die Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof zu verzichten. Ein solcher Verzicht hat zur Folge, dass eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof und eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof nicht mehr erhoben werden kann. Ein Verzicht ist schriftlich bekanntzugeben oder zu Protokoll zu erklären. Wurde der Verzicht nicht von einem berufsmäßigen Parteienvertreter oder im Beisein eines solchen abgegeben, so kann er binnen drei Tagen schriftlich oder zur Niederschrift widerrufen werden.

H i n w e i s

Verfahrenshilfe ist einer Partei zur Gänze oder zum Teil zu bewilligen, wenn die Partei außerstande ist, die Kosten der Führung des Verfahrens ohne Beeinträchtigung des notwendigen Unterhalts zu bestreiten und die beabsichtigte Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht als offenbar mutwillig oder aussichtslos erscheint.
Einer juristischen Person oder einem sonstigen parteifähigen Gebilde ist die Verfahrenshilfe zu bewilligen, wenn die zur Führung des Verfahrens erforderlichen Mittel weder von ihr/ihm noch von den an der Führung des Verfahrens wirtschaftlich Beteiligten aufgebracht werden können, und die beabsichtigte Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht als offenbar mutwillig oder aussichtslos erscheint; das gleiche gilt für ein behördlich bestelltes Organ oder einen gesetzlichen Vertreter, die für eine Vermögensmasse auftreten, wenn die zur Führung des Verfahrens erforderlichen Mittel weder aus der Vermögensmasse noch von den an der Führung des Verfahrens wirtschaftlich Beteiligten aufgebracht werden können.

Für das Beschwerdeverfahren ist ein Antrag auf Verfahrenshilfe innerhalb der Rechtsmittelfrist beim Verfassungsgerichtshof einzubringen.

H i n w e i s

Bitte erachten Sie den von der belangten Behörde mit der angefochtenen Entscheidung übermittelten Zahlschein als hinfällig. Sie erhalten von der genannten Behörde einen aktualisierten Zahlschein zugesandt.

Landesverwaltungsgericht Oberösterreich

Mag. Stierschneider